

Statuten Evangelische Volkspartei Bezirk Brugg

Artikel 1: Name:

Die Evangelische Volkspartei (EVP) des Bezirks Brugg ist ein Verein nach Art. 60 ff ZGB und gehört als Regionalgruppe der EVP Aargau sowie der EVP Schweiz an.

Artikel 2: Zweck

Die Evangelische Volkspartei (EVP) des Bezirks Brugg [Bezirkspartei] ist eine Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern aus allen Kreisen der Bevölkerung, die sich bei ihrer Stellungnahme zu den öffentlichen Angelegenheiten von den Grundgedanken des Evangeliums leiten lassen wollen.

Artikel 3: Mitgliedschaft

1 Jede natürliche Person, die im Bezirk Brugg wohnt, das vierzehnte Lebensjahr erreicht hat und im Grundsatz die programmatischen Grundlagen der EVP Schweiz und der EVP Aargau anerkennt, kann Mitglied werden.

2 Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung.

3 Wer neu in den Bezirk Brugg zieht und bereits an einem andern Ort Mitglied der EVP ist, wird automatisch Mitglied der EVP Bezirk Brugg.

4 Der Austritt ist schriftlich bekannt zu geben und kann jederzeit erfolgen. Die laufenden Beiträge sind jedoch bis Ende des Kalenderjahres zu entrichten.

5 Mitglieder, die den Statuten oder dem Grundsatzprogramm bewusst zuwiderhandeln, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

6 Gegen den Ausschluss ist in erster Instanz der Rekurs an die Generalversammlung und in zweiter und letzter Instanz an den Kantonalvorstand möglich.

Artikel 4: Beiträge

1 Die Höhe des Mitgliederbeitrages beträgt maximal Fr. 50.- pro Jahr. Der Mitgliederbeitrag wird von der Generalversammlung auf Antrag des Parteivorstandes festgesetzt. In besonderen Fällen kann der Vorstand ein Mitglied vorübergehend, ganz oder teilweise, vom Mitgliederbeitrag befreien.

2 Zur weiteren Stärkung der Finanzen der Bezirkspartei können Sammelaktionen bei Mitgliedern, Parteifreunden, Gönnern und Firmen durchgeführt werden.

3 Amtsträger auf Bezirksebene entrichten neben dem Parteibeitrag zusätzlich 5% aus den Einnahmen ihrer Sitzungsgelder, wenn diese mehr als 500 Fr. pro Jahr betragen. Über Ausnahmen entscheidet der Bezirksvorstand.

4 Die Bezirkspartei haftet für Projektgruppen nur für die von ihr gemäss Artikel 5 Abs. 2 u. 3 bewilligten Beträge.

5 Für die Verbindlichkeiten der EVP Bezirk Brugg haftet allein das Parteivermögen. Jede persönliche Haftung ihrer Mitglieder oder eine Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.

Artikel 5: Ortsgruppen, Projektgruppen und Kontaktpersonen

1 Ortsgruppen können sich als eigenen Verein organisieren.

2 Einwohnerratsfraktionen und Ortsgruppen ohne eigenen Verein können als ständige Projektgruppen geführt werden. Diese reichen ein Einjahres- oder ein Vierjahresbudget ein. Die Finanzierung muss selber sichergestellt werden.

3 Es besteht als weitere Möglichkeit bei Wahlen oder Abstimmungen eine örtliche Projektgruppe zu organisieren. Diese kann beim Vorstand eine separate Kontoführung beantragen, wobei das Vorhaben schriftlich darzulegen ist. Die Finanzierung des Vorhabens muss die Projektgruppe selber sicherstellen.

4 Es soll möglichst in jeder Gemeinde des Bezirks ohne Ortsgruppe eine EVP-Kontaktperson geben. Diese ist Mitglied der EVP.

5 Der Bezirksvorstand informiert diese vor einem Wahljahr über Abläufe und Möglichkeiten bei Wahlen.

6 Gelder auf Konten von Projektgruppen, welche über fünf Jahre inaktiv sind, gehen ins Eigentum der Bezirkspartei über.

Artikel 6: Organe

Die Organe der Bezirkspartei sind:

1. Generalversammlung
2. Parteiversammlung
3. Parteivorstand

Artikel 7: Generalversammlung

1 Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ der EVP Bezirk Brugg.

Die GV findet in der Regel im 1.Quartal statt.

2 Zur Generalversammlung werden die Mitglieder 20 Tage zum voraus schriftlich unter Beilage der Traktandenliste eingeladen.

3 Mindestens 10 Mitglieder können mit schriftlicher Begründung eine ausserordentliche Generalversammlung verlangen.

4 Der Generalversammlung obliegen insbesondere folgende Geschäfte:

- a) Abnahme des Jahresberichtes der Präsidentin oder des Präsidenten
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- c) Wahlen
 - des Parteivorstandes
 - des Präsidiums
 - 2 Revisoren
- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- e) Anträge der Mitglieder, welche bis spätestens 30 Tage vor der GV eingereicht wurden

Artikel 8: Parteiversammlung

1 Die Parteiversammlung dient der Erledigung von Parteiangelegenheiten sowie der Besprechung von öffentlichen Fragen.

2 Sie nominiert Kandidierende für Bezirkswahlen und Grossratswahlen. Für unbestrittene Einzelwahlen kann der Vorstand Kandidierende einreichen.

3 Die Parteiversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen.

4 Der Vorstand ist verpflichtet, die Parteiversammlung einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Präsidenten verlangen. Die Einladung erfolgt in der Regel zwei Wochen vor der Durchführung.

Artikel 9: Parteivorstand

1 Die Leitung der Partei steht dem Parteivorstand zu, der mindestens 5 Mitglieder zählt.

2 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

3 Die Präsidentin oder der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

4 Der Vorstand besorgt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

5 Präsidenten (oder eine Stellvertretung) der Ortsparteien mit eigenem Verein und EVP-Grossräte des Bezirks Brugg gehören dem Vorstand von Amtes wegen an.

Artikel 10: Revisoren

1 Die Rechnungsrevisoren besorgen die Kontrolle des Rechnungswesens und erstatten hierüber der GV Bericht und Antrag.

2 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Artikel 11: Statutenänderung

Eine Statutenänderung kann nur an der Generalversammlung beschlossen werden. Anträge von Mitgliedern für eine Statutenrevision müssen bis am 31. Dezember vor der Generalversammlung schriftlich beim Präsidenten vorliegen.

Zur Annahme von Statutenänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig.

Artikel 12: Auflösung

1 Zur Auflösung der EVP Bezirk Brugg bedarf es einer Dreiviertelmehrheit, wenn drei Viertel aller Mitglieder daran teilnehmen. Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

2 Das Vermögen und die Parteiakten sind in diesem Falle der Kantonalpartei treuhänderisch zu übergeben. Bei einer allfälligen Neugründung innerhalb von fünf Jahren werden sie durch diese wieder zur Verfügung gestellt.

Erfolgt in dieser Zeit keine Neugründung, beschliesst der Kantonalvorstand über dessen Verwendung.

Artikel 13: Inkrafttreten

Diese Statuten wurden am 8. Juni 2011 durch die Generalversammlung genehmigt. Sie ersetzen alle vorherigen Statuten.

Der Präsident

Die Protokollführerin

Sämi Richner

Esther Brodmann